



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/
www.wpk.de/magazin/3-2016/

**Stellungnahme
der Wirtschaftsprüferkammer
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie
einer Verordnung zur Einführung einer Verordnung
über Gebühren der Abschlussprüferaufsichtsstelle
beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
und zur Änderung der
Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung**

Berlin, den 6. Juni 2016
GG 17/2016

Ansprechpartner: Ass. jur. Robert Kamm
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 / 72 61 61 – 147
Telefax: 0 30 / 72 61 61 – 287
E-Mail: robert.kamm@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer:	RA Peter Maxl	Telefon: 0 30 - 72 61 61-110	Telefax: 0 30 - 72 61 61-104	E-Mail: peter.maxl@wpk.de
	Dr. Reiner J. Veidt	Telefon: 0 30 - 72 61 61-100	Telefax: 0 30 - 72 61 61-107	E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Referat Freie Berufe

Zur Kenntnisnahme:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Normenkontrollrat
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung e. V.
Bundesrechtsanwaltskammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesnotarkammer
Patentanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
Deutscher Buchprüferverband e. V.
wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung
Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.
Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. (Prüfungsstellen)
GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Deutscher Anwaltverein e. V.
Deutscher Notarverein e. V.
Deutscher Richterbund e. V.
Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
European Federation of Accountants and Auditors for SMEs

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf der Abschlussprüferaufsichtsstellen-Gebührenverordnung (APASGebV) und den geplanten Änderungen der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung zur Einführung der verkürzten Prüfung Stellung nehmen zu dürfen. Dieser kommen wir sehr gerne nach.

Abschlussprüferaufsichtsstellen-Gebührenverordnung

Wir begrüßen den Ansatz des BMWi, die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) – wie bereits im Abschlussprüferaufsichtsstellenreformgesetz (APASReG) umrissen – zweigleisig zu finanzieren, nämlich einerseits durch Gebühren für individuell zurechenbare Leistungen und im Übrigen durch Steuern. Ausdrücklich begrüßen wir das Ziel, durch die Erhebung der Gebühren keine Mehrbelastung für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entstehen zu lassen.

Wir bitten, die nachfolgenden Anregungen und Hinweise zu berücksichtigen, die wir vor dem Hintergrund der oben skizzierten Zielstellung, Mehrbelastungen zu vermeiden, übermitteln dürfen.

Im Rahmen einer Modellrechnung verglichen wir die Sonderbeiträge von Mitgliedern, die gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführen (§ 2 Nr. 2, § 5 Abs. 3 Beitragsordnung der WPK – BO WPK) mit den zu erwartenden (jährlichen) Gebühren für die Durchführung von Inspektionen. Unserer Berechnung legten wir die für den WPK-Beitrag im Jahr 2015 vorliegenden Daten zugrunde. Hinsichtlich des Inspektionsturnus gingen wir davon aus, dass Praxen mit mehr als 25 § 319a HGB-Mandaten jährlich und Praxen mit weniger als 25 § 319a HGB-Mandaten alle drei Jahre geprüft werden.

Bezogen auf die betroffenen Praxen bewirkt der APASGebV-E in der Modellrechnung eine jährliche Mehrbelastung in Höhe von insgesamt knapp 380.000 €, wobei uns nicht ersichtlich ist, warum die Inspektionen durch die APAS in der Summe zu höheren Aufwendungen führen sol-

len als die anlassunabhängigen Untersuchungen der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK).

In der vorgenannten Mehrbelastung durch Inspektionen noch nicht berücksichtigt sind die Gebühren nach den Ziffern 2 bis 9 des Gebührenverzeichnisses zum APASGebV-E, so dass die tatsächliche Mehrbelastung des Berufsstands deutlich höher liegen dürfte. Zusätzliche Kosten etwa für die Verhängung berufsaufsichtlicher Maßnahmen und die Auswertung der Transparenzberichte sind dem Berufsstand bislang fremd und wurden stets über die allgemeinen Kammerbeiträge ausgeglichen. Wir regen an, diese Kosten auch künftig nicht als zusätzliche Gebühren dem Berufsstand aufzuerlegen.

Als positiven Effekt der Gebührenstruktur dürfen wir hervorheben, dass für eine große Zahl der Praxen finanzielle Entlastungen zu erwarten sind. Demgegenüber werden einzelne Praxen allein durch die Inspektionen mit Aufwand in Höhe von 77 % bzw. in einem Fall sogar in Höhe von 90 % mehr belastet.

Wenngleich dies zunächst nach einer mittelstandsneutralen, in Teilen sogar mittelstandsfreundlichen Lösung klingt, entstehen durch das Gebührenmodell gerade den vorgenannten mittelständischen Praxen auch unübersehbare Kostenrisiken, die nach Auffassung des WPK-Vorstands teilweise sogar einer Marktzutrittsbarriere gleichkommen.

Bislang zahlte eine Praxis auf Grundlage der BO WPK jährlich einen genau bestimmbaren Beitrag für ihre § 319a HGB-Tätigkeit. Diesen Betrag konnte sie entsprechend fest in ihre Kalkulation einbeziehen, da ein Beschluss über diesen Beitrag jeweils zu Ende des Vorjahres getroffen worden ist.

Ausgehend von den bisherigen Untersuchungsturnussen wird eine Praxis mit weniger als 25 § 319a HGB-Mandaten mindestens einmal alle drei Jahre einer Inspektion unterzogen. Die vorher durch den jährlichen Beitrag auf drei Jahre verteilten Aufwendungen werden künftig anlässlich einer Inspektion in einer (entsprechend größeren) Gebühr fällig. Daneben ist nicht ausgeschlossen, dass innerhalb des Turnus eine weitere Inspektion vorgenommen wird. Im Gegensatz zum System nach der BO WPK würde die Gebühr in diesem Fall erneut anfallen.

Eine Einbeziehung Gebühren in die Honorarkalkulation wird künftig – selbst wenn der Regelfall eines Dreijahresturnus unterstellt wird – nur noch eingeschränkt möglich sein. Die inspektionsbezogen anfallenden Gebühren können rückwirkend nicht mehr in Honorarkalkulationen einfließen. Zudem ist nicht erkennbar, ob und inwieweit die Gebühren nach dem APASGebV-E im Zeitablauf Anpassungsmechanismen unterliegen. Dies würde eine Einpreisung in Honorare zusätzlich erschweren.

Ebenso problematisch ist der Fall, in dem ein Abschlussprüfer nur kurzzeitig § 319a HGB-Mandate betreut. In diesem Fall kann die Gebühr leicht dazu führen, dass das gebührenpflichtige Honorar nahezu vollständig durch die Inspektionsgebühr aufgezehrt wird. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Abschlussprüfer lediglich für den Zeitraum eines Geschäftsjahres ein § 319a HGB-Mandat mit einem gebührenpflichtigen Honorar in Höhe von 9.000 € betreut. Die Gebühren für die Inspektion beliefen sich hier auf einen Betrag in Höhe von 8.171 € (d. h. Grundgebühr [= 16.000 €] nebst 38 € je 1.000 Euro [= 342 Euro], vermindert auf die Hälfte gemäß § 4 Nr. 2 APASGebV). Das dieser Struktur immanente Kostenrisiko schließt all jene (kleineren und mittelständischen) Abschlussprüfer vom Markt der § 319a HGB-Mandate aus, die nicht absehen können, ob sie auch im Folgejahr ein § 319a HGB-Mandat betreuen werden.

Wenig überzeugend erscheint die Gebührenberechnung auch in solchen Fällen, in denen die jährlichen Prüfungshonorare für § 319a HGB-Mandate stark divergieren. Hatte ein Abschlussprüfer im Jahr vor der Inspektion vergleichsweise geringe Honorareinnahmen durch § 319a HGB-Prüfungen, werden auch seine Inspektionsgebühren gering ausfallen. Bei hohen Vorjahreshonoraren fallen die Inspektionsgebühren entsprechend höher aus und lassen sich unter Umständen nicht vollständig durch die für die Inspektionsgebühren kalkulierten Einnahmen aus den Jahren mit geringeren Prüfungshonoraren ausgleichen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Abschlussprüfer regelmäßig nur eine § 319a HGB-Prüfung im Jahr durchführt, während er im Vorjahr der Inspektion ausnahmsweise zwei oder drei für die Gebührenberechnung maßgebliche Prüfungen durchgeführt hat. Besonders drastisch wirkt sich dies aus, wenn in diesem Fall zusätzlich die für eine Gebührenermäßigung nach § 4 APASGebV-E maßgeblichen Grenzwerte überschritten werden. Im Ergebnis wird auch diese Konstellation vorrangig mittelständische Praxen betreffen.

Neben der Mittelstandsproblematik fällt auf, dass der APASGebV-E insbesondere bei solchen Gesellschaften, die besonders umsatzstark sind, deutliche Mehrbelastungen im Vergleich zu den Beiträgen nach der Beitragsordnung der WPK schafft. Wenngleich dies mit Blick auf das deutlich höhere gebührenpflichtige Honorar nachvollziehbar erscheint, stellt sich die Frage, inwieweit sich die Gebühren an den tatsächlichen Kosten der Inspektionen ausrichten. Für das Honorar über dem Schwellenwert von 500.000 € werden pauschal 11 Euro Gebühr pro 1.000 Euro gebührenpflichtigen Honorars erhoben. Dieser Ansatz unterstellt, dass die Gebühren für die Inspektionen proportional zum Gesamthonorar verlaufen. Allerdings erscheint genau diese Proportionalität ab einer gewissen Größenordnung nicht mehr nachvollziehbar. Die hierfür maßgebliche Größenordnung wird man dort sehen müssen, wo die Komplexität der Praxisorganisation und der Umfang der risikoorientierten Auftragsstichproben nicht mehr zunimmt. Für die diese Größenordnung überschreitenden Gebühren ist ein die „Gebühr“ begründender Gegenwert nicht mehr ersichtlich. Zum Tragen käme hier allenfalls noch der wirtschaftliche Wert der

Inspektionen, der mit bei in den Gebührentatbeständen mit 2 Euro je 1.000 Euro Honorar berücksichtigt ist.

Im Ergebnis regen wir daher an, das im Referentenentwurf vorgesehene Gebührenmodell für individuell zurechenbare Leistungen unter Berücksichtigung oben aufgezeigter Problemstellungen und Belastungen des Berufsstands umfassend zu überarbeiten.

Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung

Hinsichtlich der geplanten Änderungen an der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung zur Einführung einer verkürzten Prüfung für vereidigte Buchprüfer zum Wirtschaftsprüfer dürfen wir uns für die weitgehende Übernahme unserer bisherigen Anregungen bedanken.

Einzelne – aus unserer Sicht nicht unbedeutsame – Anregungen wurden indes leider nicht aufgegriffen. Auf diese dürfen wir im Folgenden aufmerksam machen:

1. Zunächst sieht der Referentenentwurf im Rahmen der verkürzten Prüfung auch die Möglichkeit einer Klausur mit Bezug zu international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen vor. Die Struktur der Praxen von vereidigten Buchprüfern ist dagegen regelmäßig nicht auf die Anwendung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze ausgerichtet, sodass nur in wenigen Ausnahmefällen ein praktisches Bedürfnis für deren Anwendung bestehen wird. Nach unserer Einschätzung wird man der Bedeutung dieses Fachgebiets für den beruflichen Alltag der Prüfungskandidaten hinreichend gerecht, wenn die international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze lediglich Gegenstand der mündlichen Prüfung sind.

Wir regen daher an, § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WiPrPrüfV-E wie folgt zu fassen:

„1. eine Aufgabe aus dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung (§ 4a Buchstabe A Nr. 1 Buchstaben a) und c),“

2. Außerdem regen wir in § 13 Abs. 1 WiPrPrüfV eine differenzierte Gewichtung der Prüfungsgebiete an.

Eine gewichtete Berücksichtigung der Leistungen in der schriftlichen Prüfung würde zum einen die Bedeutung des Prüfungsgebiets Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung betonen. Zum anderen würde durch die geringere Gewichtung des Gebietes Steuerrecht dem Umstand Rechnung getragen, dass die Kandidaten durch die Ablegung dieses Prüfungsgebiets keine zusätzlichen Befugnisse nach § 3 des Steuerberatungsgesetzes erhalten.

Wir regen daher an, § 13 Abs. 1 WiPrPrüfV wie folgt zu fassen:

„(1) Für die schriftliche Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Bei der verkürzten Prüfung nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung wird die Gesamtnote bei vereidigten Buchprüfern und vereidigten Buchprüferinnen, die nicht Steuerberater oder Steuerberaterin und Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin sind, errechnet, indem

- 1. bei vereidigten Buchprüfern und vereidigten Buchprüferinnen der Durchschnitt der Bewertung der Aufsichtsarbeiten aus dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung mit 2 vervielfältigt und sodann die Summe aus diesem Wert, der Note der Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet Wirtschaftsrecht und der durchschnittlichen Bewertung der Aufsichtsarbeiten aus dem Gebiet Steuerrecht durch 4 geteilt wird;*
- 2. bei vereidigten Buchprüfern und vereidigten Buchprüferinnen, die Steuerberater oder Steuerberaterin sind, der Durchschnitt der Bewertung der Aufsichtsarbeiten aus dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung mit 3 vervielfältigt und sodann die Summe aus diesem Wert und der Note der Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet Wirtschaftsrecht durch 4 geteilt wird;*
- 3. bei vereidigten Buchprüfern und vereidigten Buchprüferinnen, die Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin sind, der Durchschnitt der Bewertung der Aufsichtsarbeiten aus dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung mit 3 vervielfältigt und sodann die Summe aus diesem Wert und des Durchschnitts der Bewertung der Aufsichtsarbeiten aus dem Gebiet Steuerrecht durch 4 geteilt wird.“*

3. Das Bestehen der verkürzten Prüfung setzt nach dem Referentenentwurf voraus, dass auf jedem Prüfungsgebiet eine mindestens mit der Note 4,00 bewertete Leistung erbracht wurde. Unter Berücksichtigung unserer Anregung zu 2. würde dies weder der im Vergleich zum regulären WP-Examen stärkeren Gewichtung des Prüfungsgebietes Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung in der schriftlichen Prüfung noch im Übrigen den praktischen Bedürfnissen der Prüfungskandidaten hinreichend gerecht.

Wir regen daher an, zum Bestehen der Prüfung eine Prüfungsgesamtnote von mindestens 4,0 genügen zu lassen. Hierzu böte sich an, nach § 18 Abs. 1 WiPrPrüfV folgenden Absatz neu einzufügen:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist die verkürzte Prüfung nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung bestanden, wenn die geprüfte Person eine Prüfungsgesamtnote von mindestens 4,00 erzielt hat.“

4. Im Übrigen regen wir an, im Rahmen der verkürzten Prüfung die Klausurdauer für die Prüfungsgebiete nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 WiPrPrüfV-E auf eineinhalb Stunden zu beschränken. Die berufliche Qualifikation der Prüfungskandidaten und ihr in der Regel vergleichsweise fortgeschrittenes Lebensalter lassen eine Bearbeitungsdauer von lediglich 90 statt 120 Minuten angemessen erscheinen.

5. Abschließend dürfen wir anregen, § 11 Abs. 2 Satz 1 WiPrPrüfV und damit die Verbalisierung rechnerisch ermittelter Noten (Gesamtnoten) zu streichen.

Die Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer machte bis zu ihrer Änderung durch die Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer und zur Änderung anderer Prüfungsordnungen vom 22. Februar 1995 (BGBl. I S. 233) verschiedene Prüfungsentscheidungen davon abhängig, ob eine bestimmte verbalisierte Note (z. B. „ausreichend“ oder „ungenügend“) erreicht wurde. Seit dieser Änderung knüpfen Prüfungsentscheidungen an das Erreichen einer numerisch ausgedrückten Note (z. B. „4,00“ oder „5,00“) an. Die Verbalisierung rechnerisch ermittelter Noten ist seitdem nicht mehr erforderlich und kann nach Erfahrung unserer Prüfungsstelle von den am Prüfungsverfahren Beteiligten missverständlich aufgefasst werden.

Wir würden uns wünschen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Verfahrens Berücksichtigung finden.
